

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die **07. OKT. 2014**

## Höhere Fachprüfung für Expertin / Experte der Pferdebranche

vom

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind. Mit der höheren Fachprüfung für Expertin / Experte der Pferdebranche erbringen die Kandidierenden den Nachweis, dass sie über die unternehmerischen Kompetenzen verfügen, um sowohl die strategische wie auch die operative Leitung einer Pferdeunternehmung sicherzustellen.

#### 1.2 Berufsbild

##### 1.2.1 Arbeitsgebiet

Die Expertin der Pferdebranche oder der Experte der Pferdebranche mit eidgenössischem Diplom sind ausgewiesene Manager in allen Bereichen der Pferdebranche (Zucht, Sport, Aus- und Weiterbildung, Tourismus und andere Dienstleistungen). Dank ihrer langjährigen praktischen Berufserfahrung und vertieften Fachkenntnissen umfasst ihr Arbeitsgebiet alle Aktivitäten am und um das Pferd in der eigenen Fachrichtung sowie Tätigkeiten in einer zweiten Fachrichtung bis zur Stufe der Grundausbildung.

##### 1.2.2 Berufliche Handlungskompetenzen

Die Expertin der Pferdebranche oder der Experte der Pferdebranche mit eidgenössischem Diplom entwickelt und bewirtschaftet Unternehmungen im Bereich Pferdewesen. Bei der Festlegung der nachhaltigen Strategie ihrer Unternehmung legen sie Wert darauf, die Mitarbeitenden der Unternehmung, die materiellen Ressourcen und die Finanzmittel optimal einzusetzen. Sie berücksichtigen und nutzen das wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftspolitische Umfeld und richten die Leistungserstellung auf die Bedürfnisse des Marktes aus.

Die Expertin der Pferdebranche oder der Experte der Pferdebranche nehmen als Inhaber oder Geschäftsleiter einer Pferdeunternehmung folgende Aufgaben wahr:

➤ **Gründung und strategische Führung eines Pferdeunternehmens.**

*Sie analysieren die Rahmenbedingungen und das wirtschaftliche Umfeld eines neuen oder eines zu übernehmenden Pferdeunternehmens. Sie erstellen auf dieser Grundlage und unter Einbezug des eigenen Potentials ein Leitbild, eine Unternehmensstrategie und einen Businessplan. Sie entwickeln für das Unternehmen eine Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Grundlagen und Instrumente zur operativen Führung des Unternehmens (Planung, Organisation, Steuerung, Kontrolle, Verwaltung), zum Qualitäts-, Umwelt- und Tierschutzmanagement und zur Gewährleistung der Sicherheit.*

- **Entwicklung des Dienstleistungsangebotes des Unternehmens**  
*Sie entwickeln aufgrund der erfassten Kundenbedürfnisse und der Stärken des Unternehmens ein marktkonformes, kundenorientiertes und nachhaltiges Dienstleistungsangebot des Unternehmens. Sie erarbeiten ein betriebliches Marketingkonzept und kommunizieren dazu mit der Kundschaft, der Öffentlichkeit, Behörden und Medien.*
- **Finanzielle und administrative Führung des Unternehmens.**  
*Sie führen und überwachen das Unternehmen im finanziellen und administrativen Bereich (Budget, Investitionen, Rechnungsführung, Versicherungen, Budgetkontrolle, Abrechnungen, Kostenanalyse, Personaladministration, Altersvorsorge, Steuern).*
- **Leitung, operative Führung und Monitoring des Pferdeunternehmens**  
*Sie planen und führen das Pferdeunternehmen im organisatorischen (Jahresziele, Stellenbeschriebe, Verträge), fachlichen (Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der betrieblichen Standards und Tierschutzstandards; Umweltverträglichkeit) und personellen Bereich (Aus- und Weiterbildung, Qualifikationsgespräche).*
- **Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Unternehmensalltag**  
*Sie legen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Best Practices die betrieblichen Richtlinien im Bereich Umweltschutz und Tierschutz, zur tier- und umweltgerechten Fütterung sowie zur umweltgerechten Lagerung, Handhabung und Entsorgung von Betriebs- und Hilfsstoffen fest. Sie informieren die Mitarbeitenden und die Kundschaft über diese Richtlinien, den nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und den respektvollen Umgang mit den Pferden.*
- **Planung und Gestaltung der Ausbildung von Jungpferden sowie von Redressurmassnahmen von Problempferden**  
*Sie entwickeln individuelle Ausbildungsprogramme für Jungpferde. Sie beurteilen und analysieren die Bedürfnisse von Problempferden und legen aufgrund der Analyse spezifische Massnahmen zur Korrektur der Probleme fest. Sie leiten ihre Mitarbeiter oder Kunden in der Ausführung der festgelegten Ausbildungs- und Korrekturmassnahmen an.*
- **Konzeption, Durchführung und Auswertung von Aus- und Weiterbildungsangeboten mit Pferden**  
*Sie entwickeln aus eigener Initiative oder aufgrund von Kundenanfragen Aus- und Weiterbildungsangebote für verschiedene Adressatengruppen, führen diese mit den eigenen Ressourcen oder in Kooperation mit Partnern durch und werten das Ergebnis aus (Zielerreichung, Kundenzufriedenheit, Kosten).*
- **Richten von Prüfungen, Beratung von Unternehmen und Führung von Verbänden**  
*Aufgrund der eigenen Erfahrung beraten sie Unternehmen der Pferdebranche. Sie führen ein grösseres Team, einen Verband oder eine Institution.*

### 1.2.3 Berufsausübung

In der Rolle des Inhabers, Mieters oder als Führungsperson eines Unternehmens der Pferdebranche bewältigen die Expertin der Pferdebranche oder der Experte der Pferdebranche einerseits die professionelle Führung des Unternehmens und andererseits die Erstellung und Erbringung von Dienstleistungen für die Kundschaft. Sie tragen die Verantwortung der strategischen und operativen Führung des Unternehmens und betreiben ihre berufliche Aktivität meistens in einer Vollzeitätigkeit.

Sie fördern die Kundschaft durch gezielte und fachlich kompetente Ausbildung und begleiten sie bis in die höchsten Stufen der Reit- oder Fahrerausbildung. Im Unternehmensalltag sind sie aufgrund ihrer fachlichen und menschlichen Kompetenzen die Ansprechpartner für die Kundschaft. Berufliche Alltagssituationen und Herausforderungen bewältigen sie gemeinsam mit ihrem Team oder Partnern.

#### 1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Expertin der Pferdebranche oder der Experte der Pferdebranche leistet in der Pferdebranche durch Beratung, die Aus- und Weiterbildung der Kundschaft im Umgang mit Pferden einen Beitrag zur tiergerechten Haltung und Nutzung der Pferde in der modernen Gesellschaft. Durch ihr fachliches Wissen und Können und durch ihr eigenes Beispiel setzen sie Massstäbe in der Pferdehaltung, in der Ausbildung von Pferden sowie in der Aus- und Weiterbildung von pferdebegeisterten Menschen. Sie gewährleisten eine ressourcenschonende Nutzung der Rohstoffe und eine nachhaltige Bewirtschaftung des Bodens (Weiden). Sie setzen sich wirtschaftlich oder politisch für das Pferd und Menschen mit einer Begeisterung für Pferde ein und tragen dazu bei, die Pferdebranche stetig weiter zu entwickeln.

### 1.3 Trägerschaft

- 1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
Verein Pferdeberufe Schweiz (OdA Pferdeberufe)
- 1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 7 bis 10 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins Pferdeberufe Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Jede Fachrichtung ist in der QS-Kommission durch eine Person vertreten.
- 2.1.2 Der Vorstand des Vereins Pferdeberufe Schweiz ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der QS-Kommission, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### 2.2 Aufgaben der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.2.1 Die QS-Kommission:
- erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - setzt die Prüfungsgebühren fest;
  - setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
  - bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
  - wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - legt die Inhalte der Module und die Anforderungen der Modulprüfungen fest;
  - überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des eidgenössischen Diploms;

- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
  - m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Lernleistungen;
  - n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.2.2 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- 2.2.3 Die QS-Kommission kann operative Aufgaben einer Prüfungsleitung übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Skizze Abschlussarbeit;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

### 3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer bei Ablauf der Anmeldefrist

- a) den eidgenössischen Fachausweis als
  - Spezialistin / Spezialist der Pferdebranche klassisches Reiten
  - Spezialistin / Spezialist der Pferdebranche Westernreiten
  - Spezialistin / Spezialist der Pferdebranche Gangpferdereiten
  - Spezialistin / Spezialist der Pferdebranche Pferderennsport
  - Spezialistin / Spezialist der Pferdebranche Gespannfahren
  - Bereiter 1. Klasse
  - Bereiter mit Berufsprüfung
 oder
  - eine gleichwertige Ausbildung besitzt;
- b) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung seit Abschluss der Ausbildung (gemäss a) nachweisen kann;
- c) über die unter Ziffer 3.3.2 aufgeführten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- d) eine Skizze zur gewählten Abschlussarbeit (Unternehmenskonzept) vorlegen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1 und die fristgerechte und vollständige Abgabe der Abschlussarbeit (Unternehmenskonzept).

3.3.2 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- HFP-KMU1: Recht und Unternehmen
- HFP-KMU2: Öffentlichkeitsarbeit und Event Management
- HFP-KMU3: Administrative Führung des Unternehmens
- HFP-KMU4: Ökonomische Planung und Finanzierung
- HFP-KMU5: Personalführung und -entwicklung
- HFP-KMU6: Strategische Unternehmensführung
- HFP-F1: Reit- und Fahrtechnik aller Fachrichtungen
- HFP-F2: Unterrichts- und Ausbildungskonzepte
- HFP-F3: Sportlehre
- HFP-F4: Persönlichkeitsentwicklung mit Pferden
- HFP-F5: Ausbildungs- und Trainingsarbeit mit dem Pferd

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschrieben der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Kompetenznachweise) festgelegt. Diese Modulbeschriebe sind Bestandteil der Wegleitung zur Prüfungsordnung.

3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 4 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Kosten

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

- 3.4.2 Kandidierende, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung sowie Auslagen für Transport, Unterkunft und Fütterung der Pferde während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und der Kandidaten.

## **4 ORGANISATION DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.1.1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle drei Jahre.
- 4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

- 4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
  - d) seinem Pferd Doping verabreicht, dieses misshandelt oder in irgendeiner Weise gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstösst.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.4 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.  
In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

## 5 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst drei modulübergreifende Prüfungsteile zur Betriebswirtschaft (mit Fokus auf die strategische Führung des Betriebes oder ausgewählter Betriebszweige), zur Betriebs- und Mitarbeiterführung sowie zu Ausbildung und Unterricht in der eigenen Fachrichtung. Die Dauer und die Themen sind in der folgenden Tabelle (effektive Prüfungszeit ohne Vorbereitung) festgehalten:

<i>Prüfungsteile und -positionen</i>		<i>Art der Prüfung</i>	<i>Prüfungszeit</i>
<b>Teil 1</b>	<b>Betriebswirtschaft</b>		
Pos. 1.1	Unternehmenskonzept eines bestehenden oder neuen Unternehmens.	schriftlich	Ablieferung 1 Monat vor Prüfungsbeginn.
Pos. 1.2	Präsentation und Expertengespräch zum Unternehmenskonzept.	mündlich	1 Stunde
<b>Teil 2</b>	<b>Betriebsführung</b>		
Pos. 2.1	Fallstudie „Wirtschaftliche Planung und Finanzierung“.	schriftlich	2,5 Stunden
Pos. 2.2	Konzept für die Führung und Förderung der Mitarbeiter im eigenem Betrieb (nach Vorgaben aus Modul HFP-KMU5)		Ablieferung 1 Monat vor Prüfungsbeginn
	Expertengespräch zum Konzept.	mündlich	0.5 Stunden
<b>Teil 3</b>	<b>Weiterbildungsangebot</b>	praktisch	
Pos. 3.1	Projektarbeit: Weiterbildungskurs: Entwickeln (Konzept, Budget, Finanzierung, Programm, Lektionenpläne), planen, organisieren, durchführen und evaluieren (Lernziele) mit abschließendem Expertengespräch.		Kursdauer 2 Tage davon effektive Prüfungszeit 8 Stunden
		<b>Total</b>	<b>12 Stunden</b>

5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Die Positionen werden in der Wegleitung ausführlicher beschrieben. Die Gewichtungen der Positionen werden in der Wegleitung festgehalten.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.2.1 Bst. a.

5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen des Berufes bilden, darf nicht dispensiert werden.



## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Beurteilungsgrundlage**

6.1.1 Die Beurteilung der Abschlussprüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile und Positionen erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.2.1 Die Positionen werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms**

6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Prüfungsteile die Note 4.0 oder höher erreicht wird.

6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

- 6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.
- 6.5.2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.1.1 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.1.2 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
  - **Expertin / Experte der Pferdebranche mit eidgenössischem Diplom**
  - **Experte / expert du domaine équin avec diplôme fédéral**
  - **Esperta / esperto del settore cavallo con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird empfohlen

**Expert of the equine field** with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training.

- 7.1.3 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Diploms

- 7.2.1 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

- 7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Der Verein Pferdeberufe Schweiz legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der Verein Pferdeberufe Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinien eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 1. Mai 1980 über die Meisterprüfung für Reitlehrer wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 1. Mai 1980 erhalten bis 31.12.2015 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Inhaberinnen und Inhabern des bisherigen Diploms wird das Recht zur Führung des neuen Titels erteilt.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 11.09.14

**Verein Pferdeberufe Schweiz (Oda Pferdeberufe)**



Patrick Rüegg, Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 7.10.2014

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung